



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zahl: 900-D/8185/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 22.10.2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Erträge: | € 11.463.800,00 |
| Aufwendungen: | € 12.209.900,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 4.000,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 37.600,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 779.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|-----------------|
| Einzahlungen: | € 12.702.000,00 |
| Auszahlungen: | € 13.305.600,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -603.600,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

a) sämtlicher Personalaufwand (alle Ansätze und Posten) innerhalb der Hoheitsverwaltung, der Volksschulen und der Kinderbetreuung sowie bei den Ansatzabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (820, 850, 851, 852) sind gegenseitig deckungsfähig;

- b) sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig;
- c) alle Verwaltungsstellen, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte Einnahmen sind als Rücklage für denselben Zweck auszuweisen;
- d) für die Verrechnung der Wirtschaftshofleistungen gelten folgende Sätze:
1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter € 36,50
 2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge € 14,00
 3. Verrechnungssatz Klein-LKW + Caddy pro km € 1,60
- e) für die Verrechnung der Wirtschaftshofleistungen an Externe gelten folgende Sätze:
1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter € 60,00 inkl. MWSt
 2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge € 17,00
 3. Verrechnungssatz Klein-LKW + Caddy pro km € 2,00

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 2.200.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
LAbg. Andreas Scherwitzl